



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2025, Nr. 12

20. Mai 2025

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 20. Mai 2025

Aufgrund von § 7 Abs. 2 und 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) in der Fassung vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) sowie § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 12. November 2024 (GBl. 2024, Nr. 97) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG am 07. Mai 2025 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) in der jeweils geltenden Fassung. Aus den im Staatshaushaltsplan dafür bereitgestellten Mitteln kann die Pädagogische Hochschule Freiburg hoch qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften Promotionsstipendien gewähren.
- (2) In besonders begründeten Fällen können angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines Stipendiums oder Drittmittelprojektes promovieren und deren Förderung bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgelaufen ist, Kurzzeitstipendien von bis zu sechs Monaten gewährt werden, um ihnen den zügigen Promotionsabschluss zu ermöglichen.

§ 2

Stipendium

- (1) Das Stipendium besteht aus dem Grundstipendium und gegebenenfalls dem Kinderzuschlag.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

§ 3 Höhe des Stipendiums

- (1) Die Grundförderung beträgt 1.300,- Euro monatlich. Darin sind die mit dem Promotionsvorhaben verbundenen Sach- und Reisekosten in Höhe von 50,- EUR monatlich pauschal berücksichtigt.
- (2) Die Grundförderung kann durch Beschluss der Zentralen Vergabekommission im Einzelfall erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf die Gegebenheiten des fachspezifischen Arbeitsmarktes, auf außergewöhnlich hohe Aufwendungen für die Erstellung der Dissertation oder auf die familiäre Situation erforderlich erscheint, um hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion zu gewinnen.
- (3) Die Empfängerin/der Empfänger eines Stipendiums (Stipendiatin/Stipendiat) erhält zu der Grundförderung einen Kinderzuschlag in Höhe von 300,- EUR monatlich, wenn er oder sie ein Kind unter 18 Jahren zu unterhalten hat. Der Kinderzuschlag erhöht sich für jedes weitere zu unterhaltende Kind unter 18 Jahren um 50,- EUR monatlich. Der Nachweis erfolgt mittels Bescheids über die Gewährung von Kindergeld oder durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes, dass sein/ihr Kind mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (4) Erhalten beide Lebenspartner Stipendien nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Kinderzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.
- (5) Stipendien, die im Rahmen eines Promotionskollegs vergeben werden, können nach Maßgabe der Förderbedingungen der Mittelgeber von den Regelungen in Abs. 1 und 3 abweichen.
- (6) Im Falle einer Schwerbehinderung oder gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten kann ein monatlicher Zuschuss gewährt werden.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen können auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind, und die Aufwendungen für Sach- und Reisekosten die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 pauschal berücksichtigten Aufwendungen übersteigen.

§ 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

- (1) Die Regelförderungsdauer beträgt drei Jahre.

- (2) Der jeweilige Förderzeitraum beträgt ein Jahr. Einzelheiten zur Weiterförderung sind in § 13 Abs. 1 bis 4 geregelt.
- (3) Abweichend von Abs. 1 können Stipendien für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn der Förderungszweck in diesem Zeitraum erreicht werden kann. Dies kann auch bereits in der Ausschreibung festgelegt werden.
- (4) Die Dauer der Förderung kann auf Antrag um bis zu ein weiteres Jahr verlängert werden, insgesamt jedoch auf maximal vier Jahre, wenn
 1. der Stipendiat oder die Stipendiatin ein Kind unter 14 Jahren pflegt und erzieht. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes.
 2. ein Grad der Behinderung (GdB) > 30%, eine chronische Erkrankung oder sonstige schwere Erkrankung besteht, die die Arbeit am Promotionsprojekt verzögert. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, wie z.B. ein (Schwer-) Behindertenausweis oder fachärztliche Gutachten, sowie eine Darstellung der Ursächlichkeit der Behinderung oder Erkrankung für den zeitlichen Mehraufwand bei der Bearbeitung des Promotionsprojektes beizulegen.
 3. der Stipendiat oder die Stipendiatin pflegebedürftige Angehörige (eigene Kinder, Ehe-/Lebenspartner oder Eltern) mit nachgewiesenem Pflegegrad pflegt. Die Pflegebescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen sowie eine Beschreibung der Einschränkungen, die sich daraus für die Arbeit am Promotionsprojekt ergeben, sind vorzulegen.
- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen
 1. bei der Gewährung von Stipendiengeldern von anderen Stipendiengebern oder Förderern,
 2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 6 handelt,
 3. während einer Nebentätigkeit, deren Erträge die zulässige Höhe gemäß § 9 Abs. 1 übersteigt.
- (6) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Arbeitsvorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 6

Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

- (1) Der Stipendiaten bzw. die Stipendiatinnen haben ihre Zeit vorrangig für das Voranbringen des Promotionsvorhabens einzusetzen. Zulässig sind mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten mit bis zu zehn Stunden wöchentlicher Arbeitszeit. Nebentätigkeiten sind dem Vergabeausschuss anzuzeigen.

(2) Mit der Förderung vereinbar sind:

1. die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Pädagogischen Hochschule Freiburg nur, wenn sie sachlich und zeitlich vom Promotionsprojekt der Stipendiatin oder des Stipendiaten zu trennen sind. Soweit an der Pädagogischen Hochschule Freiburg während des Stipendiums ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder eingegangen werden soll, hat die Stipendiatin oder der Stipendiat das Stipendium der Personalabteilung anzuzeigen.
2. andere Tätigkeiten inner- und außerhalb der Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie Ausbildungsgänge oder Praktika, sofern sie die Arbeit an dem Promotionsvorhaben nicht beeinträchtigen.

(3) Eine über 10 h hinausgehende wöchentliche Arbeitszeit für mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten ist in begründeten Fällen mit Zustimmung der Vergabekommission möglich, wenn diese Nebentätigkeit das Promotionsprojekt nicht beeinträchtigt.

§ 7

Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung schriftlich bis zu einem von der Vergabekommission festgelegten Termin bei der Geschäftsstelle der Vergabekommission einzureichen.

(2) Dem Erstantrag auf Gewährung eines Promotionsstipendiums sind beizufügen:

1. ein Exposé mit Arbeits- und Zeitplan, in dem die wissenschaftliche Relevanz des Promotionsvorhabens dargelegt und neben dem Stand der Vorarbeiten Angaben über den Beginn und den geplanten Abschluss der Promotion gemacht werden;
2. der Bescheid des Promotionsausschusses der zuständigen Fakultät der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand;
3. eine Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses, das zur Promotion berechtigt;
4. eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs, die weiteren Hochschulzeugnisse und ggf. weitere Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (z.B. Veröffentlichungen, Preise);
5. ein Gutachten eines Mitglieds des Betreuungskomitees zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Promotionsprojekt der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie ein Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers;
6. eine Darstellung der regelmäßigen Unterstützung bspw. durch eine Kopie der Promotionsvereinbarung;

7. das Antragsformular für die Gewährung eines Stipendiums nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG), das von der LGFG-Geschäftsstelle bereitgestellt wird.

§ 8

Vergabekommission

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird eine Vergabekommission eingerichtet.
- (2) Die Mitglieder des Senatsausschusses für Forschung und Nachwuchsförderung bilden die Vergabekommission.
- (3) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie über die Förderung, deren Dauer und die Gewährung von besonderen Zuwendungen zu entscheiden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerberinnen bzw. Bewerber nach der Qualität ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit, dem Grad ihrer Befähigung hierzu und nach der Bedeutung ihrer Promotionsvorhaben aus.
- (5) Die Vergabekommission kann die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Zuwendungen gemäß § 4 auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf Leitungsgremien von Organisationseinheiten der strukturierten Doktorandenförderung delegieren, soweit Angehörige dieser Einrichtungen betroffen sind. Die Delegation kann mit Vorgaben verbunden werden, die eine einheitliche Förderpraxis gewährleisten.

§ 9

Anrechnung von Einkommen

- (1) Übersteigen die Einnahmen des/der Geförderten gemäß Einkommensteuergesetz (EstG) im Förderzeitraum das Bruttojahresgehalt des jeweils vorherigen Kalenderjahres für eine Beschäftigung mit 30% VZÄ nach der Vergütungsgruppe TV-L E 13, Stufe 3, wird das Stipendium gekürzt. Übersteigen die Einnahmen im Förderzeitraum hingegen das Bruttojahresgehalt bei einer Beschäftigung mit 60% VZÄ nach der Vergütungsgruppe TV-L E 13, Stufe 3, ist die Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.

§ 10

Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

- (1) Der Hochschule ist das Bestehen oder die Aufnahme von Nebentätigkeiten unter Angabe der Stundenzahlen und des Einkommens mitzuteilen. Die Ausübung einer Nebentätigkeit neben dem Stipendium an der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist nur zulässig, soweit kein inhaltlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Promotionsprojekt, für welches das Stipendium gewährt wird, und der Nebentätigkeit besteht. Der Stipendiat bzw. die Stipendiatin hat dies entsprechend zu bestätigen.
- (2) Veränderungen der Stundenzahlen bei Nebentätigkeiten oder die Gewährung von Stipendien oder Förderungen durch Dritte sind unverzüglich der Hochschule anzuzeigen.
- (3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 11

Neufestsetzung bei Veränderungen

- (1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen der Stundenzahlen einer Nebentätigkeit, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Stipendiums oder eine des Stipendiums folgt.
- (2) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese vom Ersten des nächsten Monats nach dem Erlass eines neuen Zuwendungsbescheides wirksam.
- (3) Ist absehbar, dass es sich nur um eine vorübergehende Veränderung der Stundenzahlen in einer Nebentätigkeit handelt, kann eine Nachberechnung und Neufestsetzung auch erst zum nächsten Jahresanfang erfolgen. Die Nachzahlung oder Rückforderung erfolgt dann zu Anfang des folgenden Jahres.

§ 12

Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

- (1) Die Gewährung des Stipendiums beginnt frühestens zu dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Datum. Über besondere Zuwendungen gemäß § 4 ergeht ggf. ein gesonderter Zuwendungsbescheid.
- (2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
 1. mit Ende des Monats in dem die mündliche Promotionsprüfung abgelegt wird,
 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die weitere Förderung gemäß § 5 Abs. 3 bis 6 ausschließt,

3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat bzw. die Stipendiatin das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.
- (3) Erhält der Stipendiat bzw. die Stipendiatin für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung gemäß § 5 Abs. 3 bis 6 ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Satz 2 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.
- (4) Eine Unterbrechung des Stipendiums kann gemäß den Regelungen im LGFG in der jeweils geltenden Fassung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Vergabeausschusses bewilligt werden.

§ 13

Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

- (1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums über den jeweiligen Förderzeitraum hinaus ist sechs Wochen vor Ablauf des Förderzeitraumes ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit, ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme sowie der Zeitpunkt der geplanten Einreichung der Dissertation ergeben.
- (2) Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Promotionsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die bisher erbrachte Leistung und den Zeitplan für den Abschluss des Promotionsvorhabens bewertet. Die Vergabekommission kann das Gutachten eines weiteren Hochschullehrers oder einer weiteren Hochschullehrerin verlangen.
- (3) Eine Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderdauer hinaus darf ohne Vorlage des Arbeitsberichts und der Stellungnahme nach Abs. 2 sowie der im Einzelfall gemäß § 5 Abs. 4 genannten Nachweise nicht ausgesprochen werden. Über die Weiterbewilligung entscheidet die Vergabekommission.
- (4) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen.
- (5) Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und der Vergabekommission ist ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Der Betreuer bzw. die Betreuerin des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Der Betreuer bzw. die Betreuerin und der Stipendiat bzw. die Stipendiatin berichten bis zur Einreichung der Dissertation, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens

§ 14
Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes vom 11. Januar 2013 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 06. Februar 2025 außer Kraft.
- (2) Stipendien, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bewilligt worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Satzung weitergeführt.

Freiburg, den 20.05 2025

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor